

## Ueber den Schlusssatz in *Cap. XXI Legis Rubriae de Gallia Cisalpina.*

Von

Prof. Dr. E. v. Schrutka-Rechtenstamm.

Das XXI. Capitel des Rubrischen Gesetzes schliesst mit der Permissivnorm: *Quo minus in eum, qui ita uadimonium Romam ex decreto eius, qui ibei i(ure) d(eicundo) p(raerit), non promeisserit aut uindicem locupletem ita non dederit, ob e(am) r(em) iudicium recup(eratorium) is, qui ibei i(ure) d(eicundo) p(raerit), ex h. l. det iudicareique d(e) e(a) r(e) ibei curet, ex h. l. n(ihil) r(ogatur).* (C. J. L. I no. 205). — Der Schlüssel zum Verständniss dieser Stelle ist trotz vielfacher, freilich immer nur gelegentlich auf dieselbe verwendeter Bemühungen bis heute nicht gefunden. Sie steht in dieser Beziehung dem übrigen Inhalte des genannten Capitels nach, welcher zugleich mit dem des folgenden jüngst durch Demelius<sup>1</sup> mit vielem Scharfsinne ermittelt worden ist. Bei dem heutigen Stande der Quellen wird aber darauf verzichtet werden müssen, Sinn und Tragweite unserer Permissivnorm zu ergründen. Wenn trotzdem dieselbe hier neuerlich zum Gegenstande von Erörterungen gemacht wird, so geschieht dies nicht so sehr, um die bisherigen Hypothesen um neue, vielleicht ebenso anfechtbare und haltbedürftige zu vermehren, als vielmehr, um die Schwierigkeiten darzulegen, welche dem Probleme entgegenstehen und die festen, bisher nicht recht ausgenützten Positionen aufzuzeigen, von denen aus allein die Lösung desselben hätte in Angriff genommen werden sollen. Hiebei wird denn auch klar werden, wie haltlos jene

<sup>1</sup> Die Confessio im römischen Civil-Process, 1880, S. 127—139.